



Corporate Governance

Entsprechenserklärung November 2019

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STADA Arzneimittel AG („**STADA**“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2018 mit den dort aufgeführten Abweichungen und den folgenden Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dieser Fassung künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6: Höchstgrenzen für die Vergütung

Gem. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des DCGK soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Hinsichtlich einzelner Nebenleistungen für die Vorstandsmitglieder, nämlich der privaten Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens und des Diensttelefons sowie der Kostenübernahme für bestimmte Versicherungsleistungen, sind keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen. Weil für einzelne Vergütungsbestandteile keine Höchstgrenze bestimmt ist, ist auch für die Vergütung insgesamt keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die maximale Höhe der Gesamtvergütung sich durch Addition der in den Verträgen bezifferten Grenzen für die wesentlichen Vergütungsbestandteile problemlos nachvollziehen lässt. Eine Bezifferung von Höchstgrenzen für betragsmäßig nicht ins Gewicht fallende Nebenleistungen wie die private Nutzungsmöglichkeit des Diensttelefons hält der Aufsichtsrat für unpraktikabel.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 3: Abstellen auf Gesamtvergütung bei der Berechnung des Abfindungs-Caps

Gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 DCGK soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Die Vorstandsverträge mit Peter Goldschmidt, Mark Keatley und Miguel Pagan Fernandez sehen eine Abfindungszusage vor, die eine pauschalierende Berechnung in Bezug auf die variable Vergütung vorsieht und damit nicht auf die Gesamtvergütung abstellt. Dies erleichtert nach Auffassung des Aufsichtsrats die Berechnung etwaiger Abfindungszahlungen.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2: Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Gem. Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Der Aufsichtsrat hat Dr. Michael Siefke zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Herr Dr. Siefke verfügt aufgrund seines Werdegangs über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist als Geschäftsführer bei Bain Capital Private Equity Beteiligungsberatung GmbH, München, ein mit der kontrollierenden Aktionärin Nidda Healthcare GmbH verbundenes Unternehmen, jedoch nicht unabhängig. In seiner aktuellen Besetzung war es dem Aufsichtsrat nicht möglich, die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein unabhängiges Mitglied mit Finanzexpertise zu besetzen.

Bad Vilbel, 18.11.2019

gez.
Dr. Günter von Au
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
Peter Goldschmidt
Vorstandsvorsitzender